

Amtsgericht Hamburg-Harburg
Betreuungsgericht

Bleicherweg 1 (Haus B)
21073 Hamburg

Amtsgericht Hamburg-Harburg, 679 XVII, 2/26
Postfach 800161, 21041 Hamburg

Herrn
Michael Schwegler
Ehestorfer Weg 173
21075 Hamburg

Telefon (Durchwahl): (040) 42871-6315
Telefon (Zentrale): (040) 4 28 28 - 0
Telefax (Geschäftsstelle): (040) 4279-83185
Telefax: (040) 4 27 9 - 83 17 9
SAFE-ID: safe-sp1-1481810511500-016352203

Zimmer: B 2.19

Sprechzeiten:
09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch keine Sprechzeit
Bitte bei Antwort angeben:
Geschäftsnummer:
679 XVII 2/26

Hamburg, den 09.01.2026

In Sachen
Schwegler, Michael, geb. 15.09.1950 - Betreuung

Sehr geehrter Herr Schwegler,

dem Gericht liegt die anliegende Anregung vor, für Sie einen rechtlichen Betreuer zu bestellen. Seine/Ihre Aufgabe wäre es, Sie, soweit es erforderlich ist, bei der Regelung Ihrer Angelegenheiten zu unterstützen.

In diesem Betreuungsverfahren können und sollen Sie selbst mitwirken.

Die Betreuungsbehörde wird mit Ihnen Verbindung aufnehmen und die Angelegenheit mit Ihnen besprechen.

Vor einer endgültigen Entscheidung hört das Gericht Sie persönlich an. Bei dieser Anhörung kann eine Person Ihres Vertrauens anwesend sein.

Für die Betreuung können Kosten anfallen. Diese müssen Sie nur dann selbst zahlen, wenn Ihr Vermögen mehr als 10.000 Euro beträgt, anderenfalls werden sie durch die Staatskasse übernommen. Die genaue Höhe der Kosten kann nicht im Voraus beziffert werden, da sie von den Umständen des Einzelfalls abhängt.

Mit freundlichen Grüßen

Datenschutzhinweise:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Hanseatischen Oberlandesgerichts unter

<https://www.justiz.hamburg.de/rechtsprechung-senate/datenschutzhinweise>

Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Bankverbindung

Justizkasse Hamburg:
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01
BIC: MARKDEF 1200

Verkehrsanbindung

Haltestelle Seehafenbrücke:
Bus 141, 241

Nachtbriefkasten

an der Haupteingangstür des Gebäudes
Bleicherweg 1 (Haus B)

USt-Id. Nr. Freie und Hansestadt Hamburg
DE 118509725

Lund
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 09.01.2026

Sumfleth, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Harburg

Bezirksamt Harburg, Harburger Rathausplatz 1, 21073 Hamburg

Amtsgericht Hamburg-Harburg
Betreuungssachen
Bleicherweg 1
21073 Hamburg

Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Wohnraumschutz, Wohnungspflege
Harburger Rathausplatz 4
21073 Hamburg
Telefon +49 40 428 71-2189
Telefax +49 40 427 90-7914
Ansprechpartner Herr Beu
E-Mail wohnraumschutz@harburg.hamburg.de
Az. 662.02-03/3034-33-2022
09.01.2026

Eilt - Prüfung Gesetzlicher Betreuer:

Michael Schwegler, Ehestorfer Weg 173, 21075 Hamburg, *15.09.1950

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Fachamt Verbraucherschutz befasst sich seit mehreren Jahren fortlaufend mit Angelegenheiten des Herrn Michael Schwegler.

Herr Schwegler ist Miteigentümer des Wohnhauses Ehestorfer Weg 173, 21075 Hamburg. Ihm sind innerhalb des Gebäudes die Souterrainwohnung sowie die Erdgeschosswohnung zugeordnet. Die Wohnung im 1. Obergeschoss steht im Eigentum eines dort wohnhaften Ehepaares.

Nachdem Herr Schwegler die Souterrainwohnung in einem Zustand hinterlassen hatte, der eine Wohnnutzung ausschloss, leitete das Fachamt ein verwaltungsrechtliches Verfahren ein und ordnete die Instandsetzung der Wohnung an. Diese Anordnung wurde in mehreren gerichtlichen Verfahren sowohl durch das Verwaltungsgericht als auch durch das Oberverwaltungsgericht bestätigt und ist damit rechtskräftig.

Trotz der bestehenden Verpflichtung zur Instandsetzung konnte bis zum heutigen Zeitpunkt keine Wiederherstellung der Wohnnutzung festgestellt werden. Die Umsetzung der gerichtlich bestätigten Anordnungen wird durch das Verhalten des Herrn Schwegler erheblich verzögert bzw. verhindert.

Im Rahmen der langjährigen Bearbeitung des Falles sind zudem erhebliche Zweifel entstanden, ob Herr Schwegler in der Lage ist, die notwendigen rechtlichen, tatsächlichen und wirtschaftlichen Entscheidungen zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Pflichten als Grundstückseigentümer eigenverantwortlich zu treffen.

Herr Schwegler ist ehemaliger Oberstudienrat. Darüber hinaus vertritt er in verschiedenen Veröffentlichungen, unter anderem auf der von ihm betriebenen Internetseite <http://endederrevolutionen.de/>, Auffassungen, die eine grundlegende Ablehnung der bestehenden Rechts- und Eigentumsordnung erkennen lassen. Diese Haltung spiegelt sich nach Einschätzung des

Hamburg im Internet:
<http://www.hamburg.de>

Telefonischer HamburgService:
+49 40 115

Unsere Datenschutzerklärung und
allgemeinen Informationen nach den
Art. 12-14 der Datenschutzgrund-
verordnung finden Sie hier:
[https://www.hamburg.de/harburg/daten-
schutzerklaerungen/](https://www.hamburg.de/harburg/daten-schutzerklaerungen/) Auf Wunsch
übersenden wir Ihnen diese auch in
Papierform.

Fachamtes auch in seinem Verhalten gegenüber behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen wider.

Bewertung der Inhalte von der Webseite:

- Herr Schwegler veröffentlicht umfangreiche Texte mit gesellschafts-, rechts- und staatskritischen Inhalten. Diese stellen ein geschlossenes Weltbild dar, das sich deutlich von der geltenden verfassungsrechtlichen und rechtlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland abgrenzt.
- Herr Schwegler stellt die Legitimität der geltenden Rechtsordnung, insbesondere des bürgerlichen Rechts (z. B. Eigentumsrecht an Grund und Boden), grundlegend in Frage
- Er vertritt die Auffassung, dass privates Eigentum an Grund und Boden eine Form von Herrschaft und Unterdrückung darstelle und aufgehoben werden müsse. Boden solle „herrenlos“ sein bzw. keiner individuellen Verfügung unterliegen.
- Demokratische Institutionen werden als faktisch despotisch beschrieben, da sie nach seiner Auffassung primär Eigentumsinteressen schützen und dadurch gesellschaftliche Ungleichheit und ökologische Zerstörung begünstigen.
- Politische Parteien, parlamentarische Verfahren und staatliche Entscheidungsmechanismen werden als ungeeignet dargestellt, grundlegende Probleme zu lösen.
- Die Texte weisen eine stark normative, teils absolut gesetzte Argumentationsweise auf.
- Abweichende rechtliche oder gesellschaftliche Bewertungen werden kaum als legitim anerkannt.
- Die bestehende Ordnung wird nicht als reformfähig, sondern als grundsätzlich verfehlt beschrieben.

Die Ansichten können Hinweise auf ein fest verankertes, realitätsfernes Weltverständnis liefern, insbesondere im Hinblick auf:

- die Akzeptanz staatlicher Entscheidungen,
- die Anerkennung geltenden Rechts,
- die Fähigkeit zur interessengerechten Abwägung innerhalb bestehender rechtlicher Rahmenbedingungen.

Polizeiliche Feststellungen vom 15.12.2025:

Im Rahmen eines polizeilichen Einsatzes am 15.12.2025 (Polizeikommissariat 46, Az. 046/GA/0861272/2025) wurde im Wohnhaus Ehestorfer Weg 173 eine erhebliche Gefahrenlage festgestellt, die sowohl eine Eigen- als auch eine Fremdgefährdung begründete.

In den Kellerräumen des Hauses befand sich eine nicht genehmigte und nicht fachmännisch installierte Gastherme. Diese war weder ordnungsgemäß an einen Schornstein angeschlossen noch verfügte sie über das gesetzlich vorgeschriebene Luft-Abgas-System. Stattdessen war eine selbstgebaute Abgasführung aus ungeeigneten Materialien (u. a. Regenfallrohr und KG-Rohr), abgedichtet mit Bauschaum und Klebeband, installiert. Vor Ort wurden durch Fachpersonal der Hamburger Energienetze sowie durch die Feuerwehr erhöhte Kohlenmonoxidwerte von bis zu 260 ppm festgestellt; zudem wurde eine zu niedrige Sauerstoffkonzentration gemessen. Die mobilen CO-

Warngeräte der Feuerwehr schlugen mehrfach Alarm. Nach fachlicher Einschätzung bestand eine akute Erstickungsgefahr für die Bewohner des Hauses sowie für unbeteiligte Dritte.

Herr Schwegler zeigte sich trotz der bestehenden akuten Gefahrenlage sowie trotz eines gerichtlichen Beschlusses des Amtsgerichts Harburg (Az. 644 C 152/25) unkooperativ und verweigerte den Zugang zur Gasanlage und zum Haupthahn. Besonders schwerwiegend ist, dass Herr Schwegler die zuvor aus Sicherheitsgründen abgeschaltete Gastherme eigenmächtig wieder in Betrieb setzte, obwohl er zuvor ausdrücklich über die bestehende Lebensgefahr aufgeklärt worden war. Erst durch das Einschreiten der Feuerwehr konnte der Zugang zum Haupthahn zwangsweise hergestellt und die Anlage gesichert werden.

Nach Einschätzung des Mitarbeiters der Hamburger Energienetze konnte nicht ausgeschlossen werden, dass Herr Schwegler auch künftig erneut sicherheitsrelevante Manipulationen an der Gasanlage vornimmt. Aus diesem Grund musste eine technische Sicherung installiert werden, um weitere Eingriffe zu verhindern. Ohne eine dauerhafte Kontrolle besteht weiterhin die konkrete Gefahr erneuter Manipulationen mit erheblichen Risiken für Leib und Leben der Hausbewohner.

Das Verhalten des Herrn Schwegler während des Einsatzes war von Uneinsichtigkeit und fehlendem Gefahrenbewusstsein geprägt. Er verweigerte sachliche Kommunikation, stellte die Maßnahmen der eingesetzten Kräfte wiederholt lächerlich und tätigte zudem missbräuchliche Notrufe, indem er den laufenden Einsatz als Einbruch meldete.

Aus Sicht des Fachamtes Verbraucherschutz begründen diese Umstände erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Herrn Schwegler, eigenverantwortlich sicherheitsrelevante Entscheidungen im eigenen und im fremden Interesse zu treffen.

Zusammenfassende Einordnung der Schreiben von Herrn Schwegler (November–Dezember 2025):

Im Zeitraum von November bis Dezember 2025 richtete Herr Schwegler mehrfach schriftliche Mitteilungen an das Fachamt Verbraucherschutz sowie an weitere Behörden und Dritte. Die Schreiben weisen in ihrer Gesamtschau ein auffälliges Kommunikations- und Konfliktverhalten auf.

In einer E-Mail vom 14.11.2025 teilte Herr Schwegler dem Unterzeichner mit, dass er dessen Namen gegenüber der Staatsanwaltschaft erwähnt habe. Zugleich erklärte er ausdrücklich, dass er nicht beabsichtige, sich an die Polizei zu wenden, sondern seine Angelegenheiten „auf direktem Weg“ zu erledigen. Diese Mitteilung erfolgte ohne konkreten sachlichen Anlass und hatte ersichtlich einschüchternden Charakter.

In einem weiteren Schreiben vom 20.11.2025 wandte sich Herr Schwegler an mehrere Behörden sowie an Mieterinnen des Hauses. Inhaltlich erhob er zahlreiche Vorwürfe gegen die Bewohnerinnen, unterstellte vorsätzliche Sachbeschädigungen und drohte eigenmächtig Nutzungsuntersagungen einzelner Zimmer sowie die Entfernung von Mobiliar an. Zudem kündigte er an, Wohnräume ohne Zustimmung betreten zu wollen, und stellte wiederholt persönliche, teils herabwürdigende Bewertungen einzelner Personen an. Das Schreiben zeigt eine erhebliche Vermischung von Eigentümerrolle, persönlicher Einflussnahme und fehlender rechtlicher Abgrenzung.

Mit E-Mail vom 02.12.2025 forderte Herr Schwegler verschiedene Behörden auf, die Einstellung der Mietzahlungen durch das Jobcenter zu veranlassen, um eine Kündigung der Mietverhältnisse zu

ermöglichen. Er schilderte dabei einen Polizeieinsatz in einer Weise, die von den tatsächlichen Abläufen abweicht, sprach von „unreifen Beamten“ und behauptete einen unrechtmäßigen Entzug seines Verfügungsrechts über die Wohnung. Gleichzeitig stellte er umfangreiche Vorwürfe gegenüber Mieterinnen auf und verknüpfte diese mit Forderungen an die Verwaltung, ohne hierfür eine rechtliche Grundlage darzulegen.

In einer weiteren E-Mail vom 15.12.2025 nahm Herr Schwegler Bezug auf die am selben Tag erfolgte Sperrung des Gasanschlusses. Er verband diesen Vorgang mit weltanschaulichen Aussagen, verwies auf seine Internetveröffentlichungen und forderte erneut grundlegende Änderungen der bestehenden Wohn- und Eigentumsordnung, unter anderem die Schaffung von Wohnraum ohne Mietzahlungen. Auch dieses Schreiben zeigt eine deutliche Vermischung konkreter Verwaltungsvorgänge mit ideologischen Forderungen und eine fehlende sachliche Auseinandersetzung mit der tatsächlichen Gefahrenlage.

In der Gesamtschau zeigen die Schreiben Hinweise auf:

- eine ausgeprägte Konfliktorientierung gegenüber Behörden, Mietern und Einsatzkräften,
- eine fehlende Trennung zwischen persönlichen Überzeugungen und rechtlich gebotenen Rahmenbedingungen,
- eine eingeschränkte Fähigkeit zur sachlichen, lösungsorientierten Kommunikation,
- sowie wiederholt Droh- und Ankündigungselemente, die geeignet sind, Konflikte zu verschärfen.

Diese schriftlichen Äußerungen ergänzen die im Rahmen polizeilicher Einsätze festgestellten Auffälligkeiten und stützen die Zweifel an der Fähigkeit des Herrn Schwegler, seine Angelegenheiten – insbesondere in wohnungs-, vermögens- und sicherheitsrelevanten Fragen – eigenverantwortlich und unter Beachtung der Rechte Dritter zu regeln.

Vor diesem Hintergrund regt das Fachamt Verbraucherschutz die Prüfung an, ob die Voraussetzungen für die Bestellung eines gesetzlichen Betreuers vorliegen und ob gegebenenfalls weitere geeignete Maßnahmen in Betracht kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Beu

Anlage: Schriftverkehre und Polizeibericht